



Bundesministerium für Gesundheit  
Herrn Ministerialdirektor  
Dr. Ulrich Orlowski  
Leiter der Abteilung 2  
Gesundheitsversorgung  
Krankenversicherung  
Rochusstr. 1  
53123 Bonn

Kontakt: Annina Fuhrmann  
Telefon: 0211-522 847-18  
Fax: 0211-522 847-15  
E-Mail: a.fuhrmann@ptk-nrw.de  
Unser Zeichen: gh/af

28. Oktober 2015

**Stellungnahme des Vorstandes der Psychotherapeutenkammer  
NRW zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses zur  
Vergütung psychotherapeutischer Leistungen vom 22.09.2015**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Dr. Orlowski,

der Erweiterte Bewertungsausschuss hat nach mehrjährigen Beratungen am 22.09.2015 einen Beschluss zur Änderung des EBM gefasst. Dieser bezieht sich auf die Neubewertung der genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen. Neben einer Anhebung der Vergütung genehmigungspflichtiger Leistung von knapp 2,7 %, rückwirkend ab 2012, wird darin ein sog. „Strukturzuschlag“ zur Unterstützung der Finanzierung von Praxispersonal eingeführt. Dieser Zuschlag ist allerdings an eine bestimmte Auslastung der Praxis gebunden.

Auch wenn der Vorstand der Psychotherapeutenkammer NRW begrüßt, dass der Beschluss die Notwendigkeit einer Anpassung der Vergütung bestätigt, so ist dieser unbefriedigend und kritikwürdig: Das Ergebnis steht aus Sicht der Psychotherapeutenkammer NRW im Widerspruch zu der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und im Widerspruch zu den Vorgaben des GKV-VSG zur Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung. Er ist an vielen Stellen widersprüchlich und nicht nachvollziehbar.

Die Kritikpunkte im Einzelnen:

1. Der Beschluss steht der gesetzlichen Vorgabe des § 87 Abs. 2c Satz 6 SGB V einer „angemessenen Vergütung je Zeiteinheit“ entgegen. Das BSG hat in seiner Rechtsprechung diese Vorschrift stets so konkretisiert, dass sie sich auf *alle* genehmigungspflichtigen Leistungen bezieht, unabhängig vom Auslastungsgrad der Praxis.

Der Beschluss weicht von der BSG-Rechtsprechung ab, weil er nur einen Teil der Leistungen höher vergütet und damit die Grundsätze des BSG zur Mindestvergütung unterläuft.

Willstätterstraße 10  
40549 Düsseldorf

Telefon 02 11 - 52 28 47 -0  
Fax 02 11 - 52 28 47 -15

info@ptk-nrw.de  
www.ptk-nrw.de

Deutsche Apotheker- und Ärztekbank  
BIC DAAEDEDXXX  
IBAN DE78 3006 0601 0005 1479 99

Kammer für Psychologische  
Psychotherapeuten und Kinder-  
und Jugendlichenpsychotherapeuten  
Nordrhein-Westfalen  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Präsident: Gerd Höhner  
Vizepräsident: Andreas Pichler  
Beisitzer: Cornelia Beeking, Barbara Lubisch,  
Bernhard Moors, Wolfgang Schreck,  
Hermann Schürmann



2. Des Weiteren bezieht sich der Beschluss nur auf den Zeitraum ab dem 01.01.2012. Die Jahre 2009 bis 2011 werden ausgeklammert, obwohl sich der Erweiterte Bewertungsausschuss in seinem Beschluss vom 18.12.2013 die Prüfung dieser Jahre selbst auferlegt hatte.
3. Der Beschluss berücksichtigt bei der Ermittlung der Vergleichserträge der Facharztgruppen und der Kostendaten der Psychotherapeuten lediglich die Daten aus der Kostenerhebung des statistischen Bundesamtes von 2007. Die neueren Daten aus der Erhebung des statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2011, verfügbar in 2013, werden nicht berücksichtigt. Dem gegenüber steht, dass das BSG immer die jeweils aktuell verfügbaren Daten verlangt hat.

Kritisch zu bewerten ist auch die Tatsache, dass nur diejenigen Psychotherapeuten eine Nachvergütung erhalten, die Widerspruch gegen ihre Honorarbescheide eingelegt haben. Dies ist für eine honorarpolitische Entscheidung, bei der es um die Anpassung psychotherapeutischer an ärztliche Vergütung geht, nicht akzeptabel.

Der Vorstand der Psychotherapeutenkammer NRW kritisiert zudem, dass der o.a. Beschluss die nicht-genehmigungspflichtigen Leistungen in keiner Weise berücksichtigt. Dabei ist es für die Auslastung und die damit verbundenen Betriebskosten einer Praxis unerheblich, ob sie genehmigungspflichtige oder nicht-genehmigungspflichtige Leistungen erbringt, denn 98 % aller Leistungen sind zeitgebunden. Die damit verbundenen finanziellen Fehlanreize dürften eine versorgungspolitisch notwendige Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung erschweren. Davon wären nicht nur probatorische Sitzungen und Diagnostik zur Prüfung der Indikation einer Psychotherapie betroffen, sondern auch die im GKV-VSG geforderten Leistungen der psychotherapeutischen Sprechstunde, Akutversorgung und Rezidivprophylaxe, die als niedrigschwellige Angebote einen schnellen Zugang von Patientinnen und Patienten zur psychotherapeutischen Versorgung ermöglichen sollen.

Der Vorstand der Psychotherapeutenkammer NRW bittet Sie daher, diesen Beschluss im Rahmen Ihrer aufsichtsrechtlichen Möglichkeiten zu beanstanden und den Erweiterten Bewertungsausschuss zu erneuter Beratung sowie einer Neufassung des Beschlusses zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerd Höhner  
Präsident